

Lfd. Nr.	Stellungnahmen	Abwägung und Beschlussvorschlag
1	<p><b>Eingabe Harzwasserwerke</b>                      Mail vom 27.10.2023</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme liegt unser Steuer- und Fernmeldekabel. Das Kabel ist teilweise in einem Schutzrohr verlegt. Arbeiten im Nahbereich unserer Anlagen sind ausschließlich in Handschachtung auszuführen. Wir sind gerne bereit, das Kabel vor Ort anzuzeichnen. Zum Zweck der Kenntlichmachung des Kabels und für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit Herrn ..., Tel. ... in Verbindung. Sie erhalten mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit eingetragener Kabelführung des Steuerkabels.</p>	<p>Das Fernmeldekabel ist seit dem Wegzug der Harzwasserwerke nicht mehr in Betrieb. Sollten in den betroffenen Bereichen Tiefbauarbeiten aufgenommen werden, kann das Kabel in Abstimmung mit den Harzwasserwerken entfernt werden.</p> <p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>                      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Investor weitergegeben.</p>
2	<p><b>Eingabe Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN)</b>                      Mail vom 07.11.2023</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><b>Fläche A</b></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><b>Empfehlung:</b>                      Sondierung</p>	

<p><b>Hinweis:</b> Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenereforchungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p><b>Fläche B</b></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Verdacht auf Kampfmittel hat sich nicht bestätigt</p> <p><b>Empfehlung:</b> Kein Handlungsbedarf</p> <p><b>Hinweis:</b> Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p>	<p>Der Hinweis, dass weitergehende Gefahrenereforchungsmaßnahmen erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen und an den Investor weitergeleitet.</p> <p>_____</p> <p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b> Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Informationen an den Investor weitergeleitet. Der Hinweis „Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Teilbereichen des Plangebietes noch Bombenblindgänger, Munition bzw. Munitionsreste vorzufinden sind. Es ist daher baubegleitend darauf zu achten und bei Funden das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Hildesheim einzuschalten.“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--

<p><b>3</b></p>	<p><b>Eingabe Landkreis Hildesheim</b>                  Schreiben vom 08.11.2023</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.10.2023 möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich auf der Grundstücksfläche Gemeinde Hildesheim Flur 36 auf den Flurstücksnummern 51/6, 51/8 sowie Flur 2 auf den Flurstücksnummern 18/34 und 18/46 zur Zeit eine schulische Nutzung mit Teilen sportlicher Nutzung befindet. Für das neu erworbene Grundstück Flur 2 mit der Flurstücksnummer 18/45 ist eine Erweiterung der schulischen Nutzung unter Ausnutzung des Maß der baulichen Nutzung vorgesehen. Neben der Erweiterung um einen Schultrakt soll eine Zweifeldsporthalle mit der Möglichkeit zur außerschulischen Nutzung in den Abendstunden entstehen. Ich bitte Sie dieses zur Kenntnis zu nehmen und bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Gesundheitsamt</b>                  Schreiben vom 22.11.2023</p> <p>Beim Bau bzw. Sanierung und Betrieb der Trinkwasserinstallation in den geplanten Büro- und Wohngebäude sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV2001:2023 – in der aktuellen Fassung), VDI 6023:2023, DVGW Arbeitsblätter W 551 und W 553 sowie DIN 1988 Teil 100 bis 600 – teilweise ersetzt durch die DIN EN 806 und DIN EN 1717 in den jeweils aktuellen Fassungen.</p>	<p>Emissionen, die durch schulische Nutzungen entstehen, sind als sozialverträglich einzuordnen. Entsprechend werden hier nur mögliche Emissionen durch die abendliche außerschulische Nutzung der Sporthalle betrachtet. Um an dieser Stelle eine kritische Lärmbelastung zu vermeiden, wird durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan eine Wohnnutzung im nördlichen Bereich des Planungsgebiets (MU2) ausgeschlossen. Durch die neu geplanten Nutzungen sind keine störenden Emissionen zu erwarten.</p> <p>Der Bau und Betrieb von Trinkwasserinstallationen ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Entsprechende Informationen werden an den Investor weitergeleitet.</p> <p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>                  Die entsprechenden Informationen werden an den Investor weitergeleitet. Die textliche Festsetzung zur Art der Nutzung: „Im MU2 sind Wohnnutzungen nicht zulässig.“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><b>4</b></p>	<p><b>Eingabe EVI Hildesheim</b>                  Mail vom 14.11.2023</p>	

	Keine Bedenken	<b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b> Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5	<p><b>Eingabe FB 60</b> Schreiben vom 20.11.2023</p> <p><b>Bauaufsicht/ Baulasten</b></p> <p>Keine Baulast eingetragen, jedoch begünstigt von Anbaulast auf Michelsenstraße 22 und Schützenwiese 21 (Baulastblätter- Nr. 290,390 und 1286).</p> <p>Bauordnungsrechtlich keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><b>Denkmalschutz (Bau- und Kunstdenkmalpflege):</b> Bau- und Kunstdenkmäler sind nicht betroffen. Keine Bedenken.</p> <p><b>Archäologie</b></p> <p>Die Planungen berühren archäologische Belange: Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt teils in und teils direkt benachbart dem archäologisch hoch sensiblen Areal, der mittelalterlichen Dammstadt. Das Gebiet ist nach bisherigen Erkenntnissen seit dem 13. Jahrhundert intensiv genutzt und bebaut gewesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Änderungsbereich Spuren der mittelalterlichen Bebauung und Infrastruktur vorhanden sind. Die Fundstellen 92 und 285 liegen im näheren Umfeld, sehr wahrscheinlich verläuft auch die nach 1332 abgetragene Stadtbefestigung der Dammstadt (Fstnr. 259) durch den Planungsbereich. Somit ist mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt, im Plangebiet unbedingt zu rechnen.</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen <u>keine</u> grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss</p>	<p>Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch Baumaßnahmen im Rahmen archäologischer Untersuchungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden, gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG bedürfen. Die Genehmigung, die im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim zu beantragen ist, wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasserprinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung dringend empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Diese Suchschnitte dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz des Plangebietes durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben.</p> <p><b>Hinweis Planunterlagen</b></p> <p>Archäologie: Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, die im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim zu beantragen ist. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Erdarbeiten sind von geeignetem archäologischem Fachpersonal zu begleiten. Hierbei entstehende Kosten</p>	<p>Der Aspekt wird in der Begründung zum Bebauungsplan aufgegriffen. Zudem wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>s.o.</p>
--	--

<p>sind durch den Verursacher zu tragen gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.</p> <p><b>Hinweis Begründung</b> Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem archäologisch hoch sensiblen Areal, der sog. Dammstadt. Das Gebiet ist seit dem 13. Jahrhundert genutzt und bebaut gewesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Änderungsbereich Spuren der mittelalterlichen Bebauung und Infrastruktur vorhanden sind. Somit ist mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde im Plangebiet unbedingt zu rechnen. Aus diesem Grund bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, um sicherzustellen, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Hierbei entstehende Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Das Benehmen gem. § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.</p> <p><b>Sonstige Hinweise oder Anmerkungen</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich; andere Dokumente waren in der Bürgerbeteiligung nicht hinterlegt. (ggf. „Baulastblätter-Nr. 290, 390 und 128)</p> <p><b>Untere Abfallbehörde</b></p> <p>Konkrete abfallrechtliche Hinweise können erst im Rahmen der Prüfung einzelner Bauvorhaben gegeben werden, grundsätzlich bestehen hier keine Bedenken.</p>	<p>s.o.</p> <p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b> Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Hinweise fließen in die Planung und Begründung ein.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Die Fläche des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans HW 55 „Nikolaistraße“ liegt im Geltungsbereich der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt Hildesheim“ (BPG-VO) und ist aufgrund der zu erwartenden harzbergbautypischen Schwermetallbelastungen dem Teilgebiet 1 der BPG-VO zuzuordnen. Bei Nutzungsänderungen und/oder Eingriffen in den Boden sind die Vorgaben der BPG-VO zu beachten.</p> <p>Über den obigen Aspekt hinaus wird die Fläche nicht im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Stadt Hildesheim geführt.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Es wird empfohlen, die Geräuschsituation für die Nachnutzung (Wohnen und Büronutzung) zur bestehenden Wohnbebauung zu ermitteln und zu beurteilen.</p> <p>Es sollte dazu ggf. durch einen geeigneten Sachverständigen ermittelt werden, ob und in welchem Umfang emissionsseitige Einschränkungen für das angrenzende Wohngebiet festzusetzen sind, um den Schutzanspruch im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen sicherzustellen. Des Weiteren sollte durch schalltechnische Untersuchungen ermittelt werden, welche Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zu ergreifen sind, um die notwendigen Schutzansprüche nach den einschlägigen Regelwerken zu gewährleisten. Dabei sollten jeweils Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan erarbeitet werden.</p> <p>Konkrete immissionsschutzrechtliche Hinweise zu geplanten Feuerstätten können erst im Rahmen der Prüfung einzelner Bauvorhaben gegeben werden.</p>	<p>Der Aspekt wird in der Begründung zum Bebauungsplan aufgegriffen. Zudem wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der textlichen Festsetzungen werden Wohnnutzungen im nördlichen Teil des Planungsgebietes ausgeschlossen. Dies ist eine Rücksichtsmaßnahme hinsichtlich der bestehenden Sporthalle der Michelsenschule, welche auch in den Abendstunden genutzt wird. Darüber hinaus können keine emissionsseitigen Einschränkungen für eine Wohnnutzung festgestellt werden, da die Emissionen der bestehenden Nutzungen als verträglich bzw. sozialadäquat einzuordnen sind. Auch die neu geplanten Nutzungen erfordern keine besonderen Schutzmaßnahmen für die umliegenden Nutzungen.</p>
--	---

	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Keine Anmerkungen.</p> <p><b>Klimaschutz</b></p> <p>Keine Anmerkungen</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b> Die Eingaben werden berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p><b>Eingabe Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH</b> Mail vom 20.11.2023</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b> Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p><b>Eingabe Polizei Hildesheim</b> Mail vom 22.11.2023</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b> Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p><b>Eingabe SEHI</b> Mail vom 27.11.2023</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b> Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>